

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17998 –**

Umgang mit Nachzahlungszinsen des Finanzamts

Vorbemerkung der Fragesteller

Seitdem die Europäische Zentralbank die Zinsen niedrig hält, fällt es Sparerinnen und Sparern immer schwerer, ihr Geld sicher anzulegen. Während der Zinssatz auf dem Sparbuch im Jahr 2008 noch bei 2,5 Prozent lag, befindet er sich nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 0,2 Prozent (vgl. <https://bit.ly/3bEABpK>). Vor dem Hintergrund, dass Banken und Lebensversicherungen längst auf das veränderte Zinsumfeld reagiert haben, erhebt der Fiskus nach wie vor 6 Prozent Zinsen pro Jahr für Steuernachzahlungen, jedenfalls nach einer Karenzzeit von 15 Monaten. Allein in der Zeit zwischen 2016 und 2018 hat der Bund mit der sogenannten Vollverzinsung gemäß § 233a der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 238 AO rund 1 Mrd. Euro eingenommen (vgl. „Eine Milliarde Euro Zinsen für den Fiskus“, in: FAZ vom 15. Juni 2019).

Neben dem aus Sicht der Fragestellenden verständlichen Unmut vieler Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe über die hohen Zinssätze des Finanzamts steigt der Handlungsdruck auf die Politik. So hat etwa der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Beschluss vom 25. April 2018 „schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit“ der bestehenden Regelung geäußert (IX B 21/18). Auch sind beim Bundesverfassungsgericht zurzeit Klagen anhängig, in denen die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes von 6 Prozent angezweifelt wird (vgl. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Wirtschafts- und Finanzpolitiker und Wirtschafts- und Finanzpolitikerinnen der FDP werben seit Langem dafür, die Vollverzinsung, die gleichermaßen für Steuerforderungen wie für Erstattungen gilt, an zeitgemäße Bedingungen anzupassen (siehe u. a. Antrag der Fraktion der FDP vom 14. Mai 2019, Bundestagsdrucksache 19/10158). Trotz der aus Sicht der Fragestellenden offensichtlichen Schieflage der Zinshöhe erkennt die Regierungskoalition aus CDU, CSU und SPD gegenwärtig keinen Handlungsbedarf und strebt momentan auch keine Reform der seit 1961 unverändert bestehenden Regelung an, mit der Bund und Länder signifikante Einnahmen generieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13574). Vor diesem Hintergrund appellieren die Fragestellenden an die Regierungsparteien, umgehend notwendige Gesetzesanpassungen vorzunehmen: Erneut abzuwarten – wie bereits in den Fällen der Grundsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungsteuer –, bis das Bundesverfassungsgericht

eine aus Sicht der Fragestellenden klar erkennbar verfassungswidrige Regelung widerruft, entspricht nach Ansicht der Fragesteller nicht dem Maßstab, dem der Gesetzgeber genügen sollte.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das nichtsaldierte Steuerertrag aus dem jeweiligen steuerberechtigten Gebietskörperschaften – entsprechend der Zuordnung der Ertragskompetenz in Artikel 106 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. den dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Steuereinnahmen – aus der Vollverzinsung gemäß § 233a AO i. V. m. § 238 AO, unterschieden zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, in den vergangenen zehn Jahren für die jeweiligen Steuerarten entwickelt (bitte tabellarisch darstellen und nach Jahr aufschlüsseln, sofern nur saldierte Zahlen vorlegen, bitte diese angeben)?

Daten zum Aufkommen aus Zinsen gemäß § 233a AO liegen der Bundesregierung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer für die Jahre 2010 bis 2017 nicht saldiert und für die Jahre 2018 und 2019 nur saldiert vor. Das Aufkommen ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2010	2011	2012	2013	2014
Erstattungszinsen					
insgesamt	-3.013,5	-2.458,4	-2.428,6	-2.042,0	-2.402,9
Anteil Bund	-1.461,9	-1.166,4	-1.152,9	-968,1	-1.149,7
Anteil Länder	-1.422,7	-1.137,6	-1.110,2	-933,2	-1.112,0
Anteil Gemeinden	-128,9	-154,4	-165,4	-140,7	-141,2
auf Einkommensteuer	-793,4	-982,4	-1.037,2	-883,4	-883,2
Anteil Bund	-337,2	-417,5	-440,8	-375,4	-375,4
Anteil Länder	-337,2	-417,5	-440,8	-375,4	-375,4
Anteil Gemeinden	-119,0	-147,4	-155,6	-132,5	-132,5
auf Körperschaftsteuer	-1.723,9	-1.117,4	-897,1	-749,0	-1.080,6
Anteil Bund	-862,0	-558,7	-448,6	-374,5	-540,3
Anteil Länder	-862,0	-558,7	-448,6	-374,5	-540,3
auf Umsatzsteuer	-493,6	-352,9	-493,4	-408,7	-437,8
Anteil Bund	-262,8	-190,2	-263,6	-218,2	-234,1
Anteil Länder	-220,9	-155,6	-220,0	-182,3	-195,0
Anteil Gemeinden	-9,9	-7,0	-9,8	-8,2	-8,7
auf Vermögensteuer	-2,7	-5,8	-0,8	-0,9	-1,4
Anteil Länder	-2,7	-5,8	-0,8	-0,9	-1,4

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2015	2016	2017
Erstattungszinsen			
insgesamt	-2.775,4	-2.277,9	-2.824,0
Anteil Bund	-1.332,0	-1.072,5	-1.355,7
Anteil Länder	-1.297,0	-1.066,9	-1.323,3
Anteil Gemeinden	-146,4	-138,5	-145,1
auf Einkommensteuer	-896,6	-844,5	-826,6
Anteil Bund	-381,1	-358,9	-351,3
Anteil Länder	-381,1	-358,9	-351,3
Anteil Gemeinden	-134,5	-126,7	-124,0
auf Körperschaftsteuer	-1.345,7	-903,7	-1.205,4
Anteil Bund	-672,8	-451,9	-602,7
Anteil Länder	-672,8	-451,9	-602,7
auf Umsatzsteuer	-532,2	-529,5	-791,9
Anteil Bund	-278,1	-261,8	-401,7
Anteil Länder	-242,2	-255,9	-369,2

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2015	2016	2017
Anteil Gemeinden	-11,9	-11,8	-21,1
auf Vermögensteuer	-0,9	-0,2	0,0
Anteil Länder	-0,9	-0,2	0,0

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2010	2011	2012	2013	2014
Nachzahlungszinsen					
insgesamt	4.101,1	3.423,7	3.260,1	3.329,8	3.571,9
Anteil Bund	1.958,7	1.646,7	1.572,0	1.590,4	1.693,3
Anteil Länder	1.903,9	1.577,4	1.498,0	1.537,1	1.638,8
Anteil Gemeinden	238,4	199,6	190,1	202,3	239,8
auf Einkommensteuer	1.496,9	1.231,6	1.155,1	1.267,0	1.517,5
Anteil Bund	636,2	523,4	490,9	538,5	644,9
Anteil Länder	636,2	523,4	490,9	538,5	644,9
Anteil Gemeinden	224,5	184,7	173,3	190,1	227,6
auf Körperschaftsteuer	1.903,0	1.442,0	1.260,6	1.450,5	1.442,5
Anteil Bund	951,5	721,0	630,3	725,2	721,3
Anteil Länder	951,5	721,0	630,3	725,2	721,3
auf Umsatzsteuer	696,8	746,3	844,0	611,9	611,7
Anteil Bund	371,0	402,3	450,8	326,7	327,1
Anteil Länder	311,9	329,1	376,3	273,0	272,4
Anteil Gemeinden	13,9	14,9	16,8	12,2	12,2
auf Vermögensteuer	4,4	3,8	0,5	0,4	0,2
Anteil Länder	4,4	3,8	0,5	0,4	0,2

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2015	2016	2017
Nachzahlungszinsen	3.523,6	2.947,5	3.191,4
insgesamt			
Anteil Bund	1.676,1	1.389,6	1.529,2
Anteil Länder	1.623,5	1.382,4	1.492,7
Anteil Gemeinden	224,0	175,5	169,5
auf Einkommensteuer	1.376,6	1.071,8	971,4
Anteil Bund	585,1	455,5	412,9
Anteil Länder	585,1	455,5	412,9
Anteil Gemeinden	206,5	160,8	145,7
auf Körperschaftsteuer	1.364,8	1.215,4	1.323,9
Anteil Bund	682,4	607,7	662,0
Anteil Länder	682,4	607,7	662,0
auf Umsatzsteuer	781,9	660,2	895,9
Anteil Bund	408,6	326,4	454,4
Anteil Länder	355,9	319,1	417,7
Anteil Gemeinden	17,5	14,7	23,8
auf Vermögensteuer	0,2	0,1	0,2
Anteil Länder	0,2	0,1	0,2

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2018	2019
saldierte Aufkommen	26,1	-552,8
Anteil Bund	8,5	-265,9
Anteil Länder	8,4	-263,1
Anteil Gemeinden	9,2	-23,8
auf Einkommensteuer	60,7	-105,3
Anteil Bund	25,8	-44,7
Anteil Länder	25,8	-44,7
Anteil Gemeinden	9,1	-15,8
auf Körperschaftsteuer	-37,3	-211,5
Anteil Bund	-18,6	-105,8

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2018	2019
Anteil Länder	-18,6	-105,8
auf Umsatzsteuer	2,8	-236,0
Anteil Bund	1,4	-115,4
Anteil Länder	1,3	-112,6
Anteil Gemeinden	0,1	-8,0
auf Vermögensteuer	-0,1	0,0
Anteil Länder	-0,1	0,0

- Wie verhält sich das nichtsaldierte Aufkommen des Bundes aus Zinsen nach § 233a AO aus den jeweiligen Steuerarten zu dem Aufkommen der gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 AO jeweils weiteren steuerberechtigten Körperschaften?
- Nach welchen Verteilungsschlüsseln wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das erfragte Aufkommen aus Nachzahlungszinsen nach § 233a AO zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer auf die jeweils steuerberechtigten Körperschaften verteilt (bitte nach den jeweiligen Steuerarten sortieren)?
- Nach welchen Verteilungsschlüsseln wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die erfragten Mindereinnahmen aus Erstattungszinsen nach § 233a AO zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer auf die jeweils steuerberechtigten Körperschaften verteilt (bitte nach den jeweiligen Steuerarten sortieren)?

Die Fragen 1a bis 1c werden zusammen beantwortet.

Das Aufkommen aus den Zinsen nach § 233a AO steht gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 AO jeweils den steuerberechtigten Körperschaften zu. Dies impliziert, dass bei den gemeinschaftlichen Steuern das Aufkommen aus den Zinsen nach § 233a AO den steuerberechtigten Körperschaften nach den gleichen Aufteilungsmaßstäben zusteht wie das Aufkommen aus der jeweiligen Steuer. Aus den gesetzlich vorgeschriebenen Aufteilungsmaßstäben folgt, dass sich das nicht saldierte Aufkommen des Bundes aus Zinsen nach § 233a AO aus den jeweiligen Steuerarten proportional zum Aufkommen der gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 AO jeweils weiteren steuerberechtigten Körperschaften verhält. Zudem sind mit den Aufteilungsmaßstäben auch die Verteilungsschlüssel sowohl für die Nachzahlungszinsen als auch für die Erstattungszinsen vorgegeben. Sie betragen sowohl für die Nachzahlungszinsen als auch für die Erstattungszinsen für die Einkommensteuer in allen Jahren

Bund	42,5 Prozent
Länder	42,5 Prozent
Gemeinden	15,0 Prozent;
und für die Körperschaftsteuer	
Bund	50,0 Prozent
Länder	50,0 Prozent.

Die Vermögensteuer steht den Ländern zu 100 Prozent zu. Für die Umsatzsteuer ergeben sich basierend auf § 1 Finanzausgleichsgesetz für den Zeitraum 2010 bis 2019 folgende Aufteilungssätze (auf drei Nachkommastellen gerundet):

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden
2010	53,243	44,761	1,996
2011	53,903	44,102	1,996
2012	53,415	44,589	1,996
2013	53,384	44,620	1,996
2014	53,467	44,537	1,996
2015	52,255	45,511	2,234
2016	49,440	48,334	2,226
2017	50,719	46,622	2,659
2018	49,622	47,207	3,171
2019	48,897	47,710	3,394

2. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn höchsten Gesamtausgaben des Fiskus aus Erstattungszahlungen nach der Vollverzinsung, die sich aus Gerichtsurteilen, Verordnungen, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und Gesetzesänderungen, wie z. B. dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Januar 2017 – VI R 75/14 – und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. April 2017 – 2 BvL 6/13 –, seit dem Jahr 2011 ergeben haben (bitte der Antwort eine Tabelle beifügen)?
 - a) Auf welche Höhe lassen sich die jeweiligen Erstattungen für den Bund beziffern?
 - b) Wie hoch waren die jeweiligen jährlichen Erstattungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
 - c) Aus welchen Gründen wurden die jeweiligen Erstattungen notwendig (bitte jeweils begründen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

3. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase mit dem festen Zinssatz der Vollverzinsung nicht existente Liquiditätsvorteile oder Liquiditätsnachteile abgeschöpft bzw. ausgeglichen werden?

Bei Steuernachforderungen werden unter den Voraussetzungen der sogenannten Vollverzinsung nach §§ 233a, 238 und 239 AO für die Zeit von der Entstehung der Steueransprüche bis zu ihrer Festsetzung Nachzahlungszinsen, bei Steuererstattungen aber in entsprechender Höhe Erstattungszinsen festgesetzt. Diese Verzinsung soll nach dem Willen des Gesetzgebers einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen „aus welchen Gründen auch immer“ zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden.

Der Regelung zur sogenannten Vollverzinsung liegt die typisierende Annahme zugrunde, dass derjenige, dessen Steuer ganz oder zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, gegenüber demjenigen, dessen Steuer bereits frühzeitig festgesetzt wird, einen Liquiditäts- und damit auch einen potentiellen Zinsvorteil hat. Der gesetzgeberische Spielraum ist nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 3. September 2009 – 1 BvR 2539/07 –, HFR 2010, 171) auch insofern nicht überschritten, als eine Verzin-

sung grundsätzlich unabhängig davon angeordnet ist, aus welchem Grund es zu einem Unterschiedsbetrag gekommen ist und ob die Liquiditätsvorteile tatsächlich genutzt wurden; denn auch ungewollte oder unwissentliche Zins- oder Liquiditätsvorteile sollen ausgeglichen werden.

Liquiditätsvorteile aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte der Steuerfestsetzung sind weiterhin vorhanden, hieran hat sich aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase nichts geändert.

4. Welche Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung sind nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit bei Gerichten anhängig?

Aufgrund der beim Bundesverfassungsgericht in zwei Verfahren (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) anhängigen Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes gemäß § 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO sind die Verfahren grundsätzlich vor den Gerichten bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 74 Finanzgerichtsordnung (FGO) ausgesetzt bzw. wurden gemäß § 155 FGO i. V. m. § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) zum Ruhen gebracht. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über ggf. noch anhängige Verfahren vor.

5. Plant die Bundesregierung, den festen Zinssatz für die Verzinsung von Steueransprüchen zu senken (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN „Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung“ auf Bundestagsdrucksache 19/11295 verwiesen.

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Aufkommen der Zinsen aus den Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 und 11 des Zollkodexes in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und wie werden unter Nennung des anzuwendenden Zinssatzes die hier anfallenden Erstattungen und Nachzahlungen verzinst?

Das Unionszollrecht sieht Zinsen in folgenden Fällen vor:

1. Zinsen gem. Art. 114 Absatz 1 (Zinsen für säumige Abgabenbeträge) und Art. 114 Absatz 2 UZK (Zinsen für Abgabenbeträge, die aufgrund einer nachträglichen Kontrolle nacherhoben worden sind oder die aufgrund einer Zollschuldentstehung gem. Art. 79 UZK angefordert wurden):

Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Der EZB-Zins beläuft sich seit 16.03.2016 aktuell auf 0 Prozent sodass hier ein Zinssatz von 2 Prozent pA zur Anwendung kommt. Bis 15. März 2016 belief sich der EZB-Zinssatz auf 0,05 Prozent, sodass bis zu diesem Datum ein Zinssatz von 2,05 Prozent zur Anwendung kam.

Insgesamt beliefen sich die Einzahlungen von Zinsen nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 UZK aufgeschlüsselt nach Jahren folgendermaßen:

2016	2017	2018	2019
25.669,76 €	809.891,03 €	1.514.472,13 €	3.142.828,49 €

Hinweis: Für das Jahr 2015 war keine Auswertung möglich, da keine Erhebung erfolgte. Außerdem ist zu beachten, dass diese Zahlen auch Zinsen zu nationalen Abgaben (z. B. Verbrauchsteuern) beinhalten. Eine getrennte Auswertung nach nationalen Abgaben/Ein-/Ausfuhrabgaben ist nicht möglich.

2. Zinsen gem. Art. 112 UZK (Kreditzinsen für gestundete Abgabenbeträge):

Werden Zahlungserleichterungen gewährt, so werden Kreditzinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Kreditzinssatz dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich eines Prozentpunkts.

Der EZB-Zins beläuft sich aktuell auf 0 Prozent, sodass hier ein Zinssatz von 1 Prozent pA zur Anwendung kommt.

Auswertungen über die Höhe der betreffenden Zinsen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

3. Zinsen gem. Art. 116 UZK (Zinsen bei Erstattungen):

Im Falle der Erstattung sind von den betreffenden Zollbehörden keine Zinsen zu zahlen. Zinsen sind jedoch zu zahlen, wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht von den Zollbehörden zu vertreten ist.

In diesem Fall sind die Zinsen ab dem Tag, an dem die Dreimonatsfrist abläuft, bis zum Tag der Erstattung zu zahlen. Der Zinssatz wird nach Art. 112 festgesetzt.

Der EZB-Zins beläuft sich aktuell auf 0 Prozent, sodass hier ein Zinssatz von 1 Prozent pA zur Anwendung kommt.

Auswertungen über die Höhe der betreffenden Zinsen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse und Informationen darüber, dass geprüfte Unternehmen in Einzelfällen bei Außenprüfungen versuchen, den Abschluss der Prüfung zu verzögern, damit Steuererstattungen vom Staat mit 6 Prozent verzinst werden?

Wurden Vermutungen über eine solche Praxis an die Bundesregierung herangetragen, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung diese vor dem Hintergrund, dass die Erstattungen durch Steuergelder finanziert werden, mit denen der Staat sorgsam umgehen muss?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 (BGBl. I 2008, S. 2794) wurde u. a. für diese Fälle eine neue Sanktionsmöglichkeit für die Finanzverwaltung geschaffen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Absatz 1 AO im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach,

kann die zuständige Finanzbehörde nach Entschließungs- und Auswahlermessung ein Verzögerungsgeld bis zu 250.000 Euro festsetzen.

8. Können sich nach Ansicht der Bundesregierung gemäß Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG Ansprüche gegen den Bund ergeben, falls das Bundesverfassungsgericht den Zinssatz von 6 Prozent der Vollverzinsung für verfassungswidrig erklärt?

Falls ja, inwieweit gibt es Projektionen und Berechnungen von Seiten der Bundesregierung, wie hoch diese Ansprüche ausfallen könnten, und zu welchem Ergebnis kommen diese Berechnungen jeweils für die Jahre ab 2014?

Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes regelt die Haftung von Bund und Ländern zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Handeln des Gesetzgebers ist von der Regelung nicht erfasst. Insofern begründete die Vorschrift auch keine Ansprüche gegen den Bund, falls das Bundesverfassungsgericht die genannten gesetzlichen Zinsregelungen für verfassungswidrig erachtete.

9. Welche Landesregierungen haben gegenüber der Bundesregierung in dieser oder in der letzten Legislaturperiode ihre Bereitschaft signalisiert (etwa in Form eines Briefs an den Bundesminister der Finanzen o. Ä.), die bestehende Regelung zur Vollverzinsung zu reformieren (bitte die jeweiligen Länder benennen)?

Welche Reformvorschläge haben die Länder in diesen Briefen o. Ä. gemacht (bitte die jeweiligen Vorschläge kurz skizzieren)?

Zuletzt hatte Hessen mit einem Entschließungsantrag „Entschließung des Bundesrates zur Absenkung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen aufgrund des Corona-Virus (BR-Drucksache 129/20) die Absenkung des allgemeinen Zinssatzes der Abgabenordnung, der auch für die sogenannte Vollverzinsung gilt, gefordert. Der Antrag wurde auf mehrheitliche Empfehlung des BR-Finanzausschusses am 18. März 2020 vertagt.

Im April 2016 hatte Hessen eine Initiative gestartet, um die Zinsen auf Steuernachzahlungen zu senken und vorgeschlagen, den Zinssatz möglichst bald zu reduzieren bzw. den einheitlichen Zinssatz aufzugeben und anstatt dessen eine Spreizung des Zinssatzes einzuführen. Vorgeschlagen wurde eine Regelung, bei der die Zinsen automatisch an die Lage am Kapitalmarkt angepasst würden. Stellungnahmen anderer Länder zu dieser Initiative Hessens wurden gegenüber der Bundesregierung nicht abgegeben.

10. Inwieweit steht der Zinssatz von 6 Prozent auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase nach Ansicht der Bundesregierung mit § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist?

Die Bundesregierung hält das geltende Recht für verfassungsgemäß und hat dies gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes gemäß § 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO in den zwei anhängigen Verfahren (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) dargelegt.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Garantiezins von Lebensversicherungen vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kontinuierlich nach unten korrigiert wurden?

Falls ja, inwieweit unterscheidet sich die Notwendigkeit, die gesetzlichen Vorgaben für den Garantiezins von Lebensversicherungen anzupassen, von der Notwendigkeit, den Zinssatz von 6 Prozent auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen anzupassen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die erste Frage auf den Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung bezieht. Der Höchstrechnungszins ist keine Vorgabe zum Garantiezins, sondern eine aufsichtsrechtliche Mindestanforderung an die Höhe der Rückstellungen im Jahresabschluss. Für lang laufende Verträge mit Zinsgarantie müssen die Lebensversicherer zum Beginn ihrer Laufzeit hinreichend vorsichtige Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rückstellungen festlegen. Das gilt insbesondere für den Rechnungszins, den der Lebensversicherer zur Berechnung der Rückstellung ansetzt und nicht über dem Höchstrechnungszins liegen darf. Der Höchstrechnungszins wurde seit dem Jahr 2000 sechs Mal gesenkt, um den geänderten Kapitalmarktverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die gesetzlichen Vorgaben für Lebensversicherungen sind nicht mit dem in § 238 AO geregelten einheitlichen Zinssatz vergleichbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie steht die Bundesregierung der Tatsache gegenüber, dass Steuerpflichtige, die gemäß der Vollverzinsung eine Erstattung erhalten, diese versteuern müssen, während Nachzahlungen von Steuerpflichtigen an den Staat dagegen steuerlich nicht abziehbar sind?

Plant die Bundesregierung eine Änderung dieser Regelung?

Erstattungsinsen im Sinne des § 233 der Abgabenordnung sind gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtige Kapitalerträge. Die Steuerpflicht der Erstattungsinsen ist gerechtfertigt, denn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handelt es sich um einen Ertrag aus der Überlassung von Kapital. Die Zinszahlung erhöht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen und unterscheidet sich nicht von anderen Formen der Darlehensgewährung. Nachzahlungszinsen sind dagegen gemäß § 12 Nummer 3, 2. Halbsatz EStG nicht abzugsfähig, soweit sie nach § 3 Absatz 4 AO zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören. Sie sind damit wie andere privat veranlasste Schuldzinsen steuerlich nicht abziehbar. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht geplant.

13. Inwiefern hat das BMF bislang auf die verfassungsrechtlichen Zweifel für den seit 1982 unveränderten Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen nach § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) reagiert, der sich ebenfalls in einer Höhe von 6 Prozent befindet (vgl. Pressemitteilung des Finanzgerichts – FG – Münster vom 16. Oktober 2017)?

Die Bundesregierung hält den Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG auch weiterhin für verfassungsgemäß.

14. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG Handlungsbedarf für eine Anpassung an aktuelle Zinsbedingungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Vergleichsparameter (u. a. Kapitalmarktzins, Rendite auf Unternehmensanleihen) schon über längere Zeit deutlich unterhalb von 6 Prozent liegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung die steuerlichen Rahmenbedingungen auch mit Blick auf nationale und internationale Entwicklungen genau.

15. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Verzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG u. U. dazu führen kann, dass Gewinne versteuert werden, die nicht erwirtschaftet werden, und falls ja, welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.